



Supplier Code of Conduct

(Januar 2022)

I. Allgemeine Informationen

1. Präambel

Der verantwortungsvolle Umgang mit Mensch, Natur und Umwelt ist ein Grundpfeiler des Selbstverständnisses der BayWa r.e. Gruppe („**BayWa r.e.**“). Daher bekennt sich die BayWa r.e. zu einer ökologisch, ethisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Ein entsprechend integriertes und nachhaltiges Handeln erwartet die BayWa r.e. sowohl von ihren unmittelbaren Vertragspartnern (nachfolgend „**Lieferanten**“) als auch entlang ihrer Lieferkette.

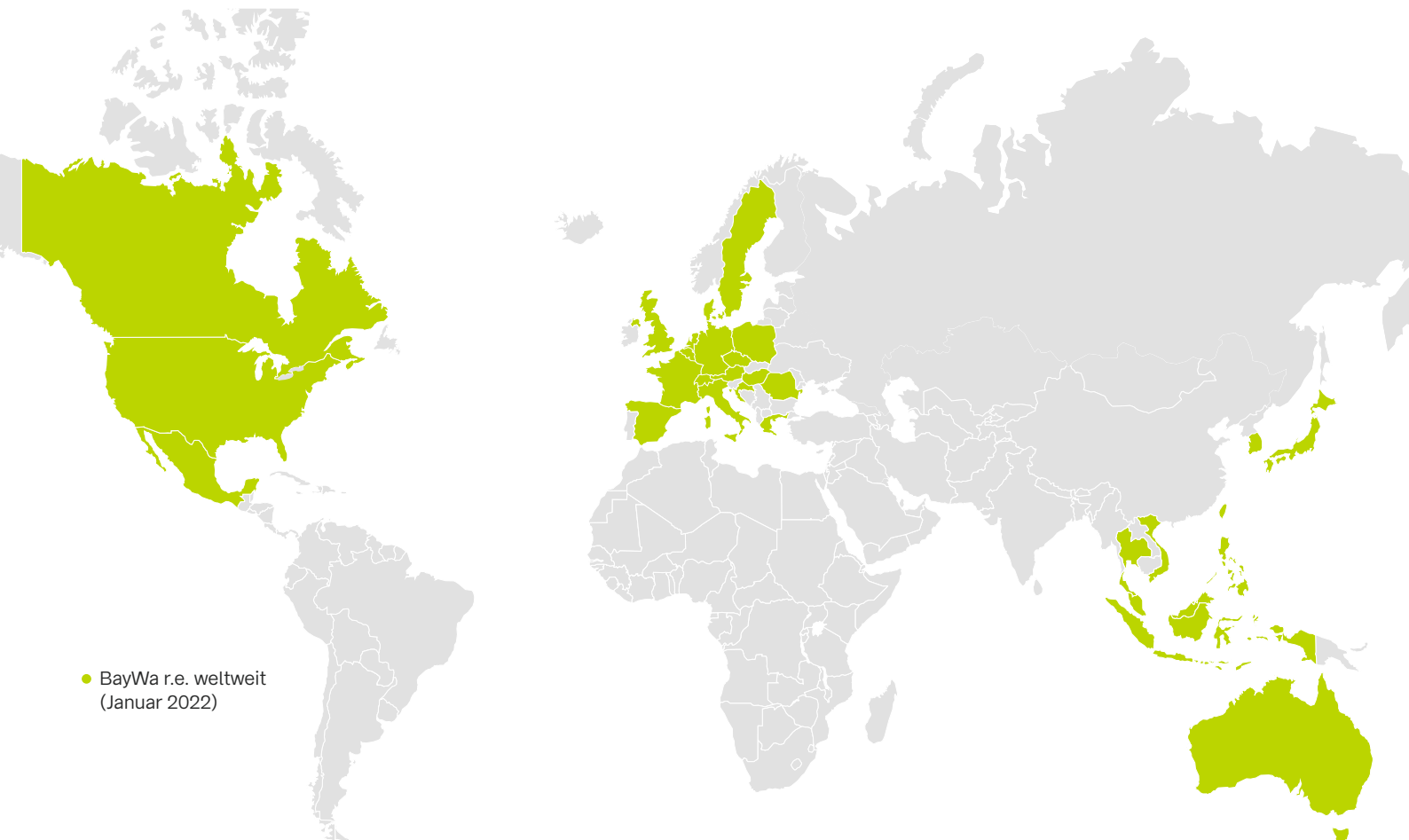
2. Anwendungsbereich und Grundlagen

Unabdingbare Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit der BayWa r.e. ist der Schutz und die Beachtung der in diesem Lieferanten-Kodex („**Supplier Code of Conduct**“) genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter durch die Lieferanten.

Der Supplier Code of Conduct greift wesentliche Grundsätze auf, die in nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), in dem Minamata-Übereinkommen, in den Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) und in dem Basler-Übereinkommen („die Abkommen gemeinsam „**ESG-Leitlinien**“) niedergelegt sind.

3. Einhaltung der ESG-Leitlinien und der Gesetze

Die Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung der ESG-Leitlinien und der anwendbaren nationalen Gesetze. Sollten die Anforderungen des Supplier Code of Conducts über die anwendbaren nationalen Gesetze hinausgehen, sind die Regelungen aus dem Supplier Code of Conduct verbindlich.



● BayWa r.e. weltweit
(Januar 2022)

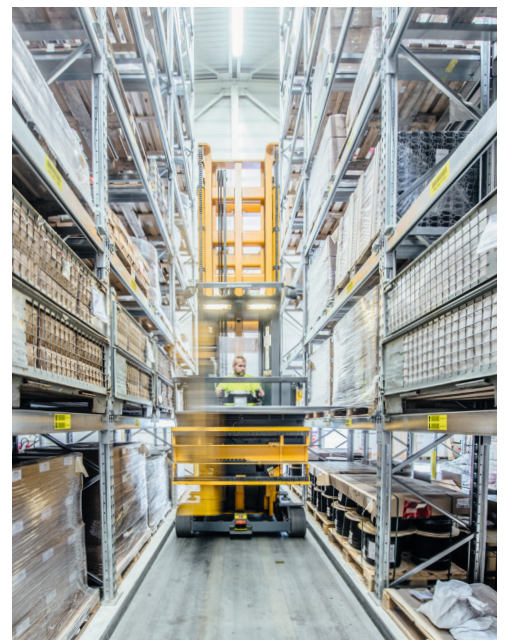
II. Einsatz für Menschenrechte und humane Arbeitsbedingungen

1. Verbot von Kinderarbeit und jugendlicher Beschäftigung

In keiner Phase des Produktions-, Bearbeitungs- oder Dienstleistungsprozesses darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Mindeststandards der ILO-Übereinkommen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit sind einzuhalten und es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einstellung von Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter verhindern. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen keiner Tätigkeit ausgesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit schädlich ist. Sie dürfen nicht zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen herangezogen, vermittelt oder angeboten werden.

2. Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit

Jegliche Art der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit ist untersagt. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Es gilt das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen. Kein Arbeitnehmer darf direkt oder indirekt durch Gewalt oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden. Niemand darf verbaler, psychischer, physischer, sexueller oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.



3. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Jegliche Art von Ungleichbehandlung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ist unzulässig. Insbesondere ist jede Ausschließung, Bevorzugung oder Unterscheidung, die auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist, vorgenommen wird, verboten.

4. Arbeitnehmerrechte

Jeder Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer das Recht auf Koalitionsfreiheit haben. Dies beinhaltet das Recht, sich Vereinigungen oder Gewerkschaften anzuschließen, diese zu gründen, im Kollektiv zu verhandeln und Kollektivrechte auszuüben (u.a. Recht zum Streik). Die Wahrnehmung dieser Rechte darf nicht zu Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen für den Arbeitnehmer führen. In Bezug auf Anerkennung dieser Rechte sind die Lieferanten auch für solche Arbeitnehmer verantwortlich, die über Subdienstleister beschäftigt sind.

5. Arbeitszeiten und Vergütung

Arbeitszeiten (inklusive Mehrarbeit) haben den am Beschäftigungsort anwendbaren Recht oder den maßgebenden ILO-Übereinkommen zu entsprechen.

Jeder Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass gezahlte Löhne mindestens den nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlöhnen entsprechen. Soweit es keine gesetzlichen oder branchenüblichen Mindestlöhne geben sollte, müssen gezahlte Löhne die Grunderfordernisse nach dem Recht des Beschäftigungsortes decken. Zudem darf keine Ungleichbehandlung stattfinden. Eine Ungleichbehandlung liegt insbesondere dann vor, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt bezahlt wird.

6. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Jeder Lieferant hat ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gesundheitsschäden und Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Diese Maßnahmen müssen mindestens die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes erfüllen. Darüber hinaus ist eine ständige Fortentwicklung zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz anzustreben.

7. Einsatz von Sicherheitskräften

Wenn Dritte (private oder öffentliche Sicherheitskräfte) zum Schutz des unternehmerischen Projekts beschäftigt werden, müssen die Lieferanten durch Unterweisung und Kontrolle gewährleisten, dass die in Ziffer II aufgeführten elementaren Rechte der Arbeitnehmer gewährleistet werden.



III. Umweltschutz und Ressourcenschonung

1. Reduktion von Energieverbrauch und Emissionen

Jeder Lieferant ist angehalten, sich Ziele zu setzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Luftemissionen, schädliche Lärmemissionen, Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch zu reduzieren und auf ein Minimum zu beschränken. Zusätzlich sollte eine Kompensation für nicht zu reduzierende Emissionen angestrebt werden.

2. Ressourceneffizienz

Jeder Lieferant sollte bestrebt sein, die Ressourceneffizienz eingesetzter Materialien zu erhöhen und die Umweltfolgen seiner Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Es wird erwartet, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die Menge des erzeugten Abfalles (z.B. durch Recyclingmaßnahmen und Wiederverwendung von Materialien) zu reduzieren. Es sollte zudem eine Kreislauffähigkeit der Materialien angestrebt werden.

3. Verbot von gefährlichen Stoffen und Abfällen

Um die Verwirklichung eines umweltbezogenen Risikos zu verhindern, hat jeder Lieferant die Regelungen zum Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie das Verbot zur Behandlung von Quecksilberabfällen zu beachten (Minamata-Übereinkommen). Gleiches gilt für das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen). Jeder Lieferant hat die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen umweltgerecht nach den Maßgaben der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zu gestalten und die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens zu beachten.

4. Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse

Jeder Lieferant stellt sicher, dass keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder kein übermäßiger Wasserverbrauch herbeigeführt wird, der die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder die Gesundheit einer Person schädigt. Des Weiteren darf keiner Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt oder der Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert werden. Land, Wälder und Gewässer, die als Lebensgrundlage dienen, dürfen zum Zweck des Erwerbs, der Bebauung oder anderer Nutzung nicht widerrechtlich entzogen oder zwangsgeräumt werden.



IV. Integrität, Ethik und Anti-Korruption

1. Einsatz gegen Bestechung und Anti-Korruption

Die BayWa r.e. verurteilt jegliche Form der Bestechung und Korruption. Jeder Lieferant und dessen Beschäftigte haben sich in einer Art und Weise zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht und dass bereits der Anschein eines solchen Verhaltens vermieden wird. Jeder Lieferant und dessen Beschäftigte sind aufgefordert, Entscheidungen ausschließlich auf sachlicher Basis zu treffen und sich nicht von persönlichen und privaten finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen. Es wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, das auf Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Regelungen und Fairness basiert.

2. Schutz von Daten und Vertraulichkeit

Jeder Lieferant hat im Zuge der Geschäftstätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen zu schützen, Vertraulichkeit zu wahren sowie die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzrechts zu gewährleisten.

V. Einhaltung des Supplier Code of Conducts

Die BayWa r.e. behält sich vor, die Einhaltung der Supplier Code of Conducts zu überprüfen. Hierfür hat der Lieferant auf Anfrage der BayWa r.e. schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Lieferant hat zudem zum Zwecke der jeweiligen Prüfung Einblick in relevante Dokumente zu gewähren. Im Falle einer Nichteinhaltung des Supplier Code of Conducts ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich und eigenständig notwendige Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

VI. Meldung von Verstößen und Mitwirkungspflichten

Erlangen Lieferanten Kenntnis von einem Verstoß gegen den Supplier Code of Conduct, haben sie diesen unverzüglich mitzuteilen. Sie wirken bei Aufklärungsmaßnahmen mit. Die berechtigten Interessen der Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte von Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei vom Lieferanten eingesetzten Dritten (z. B. Zulieferern oder Subunternehmern). Hinweise von Verstößen gegen den Supplier Code of Conduct können jederzeit der BayWa r.e. – auch in anonymisierter Form – über das digitale Hinweisgebersystem ([BayWa r.e. Whistleblower System: Home \(compcor.de\)](https://www.baywa-re.com/whistleblower)) gemeldet werden.

Die BayWa r.e. und die Lieferanten sichern zu, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber der hinweisgebenden Person im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Hinweise zu unterlassen.

